

Beschluss

Sanktionsausschuss EUREX Deutschland

Az.: 2016/18

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: 2016/18



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap
Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

Namen der Mitglieder

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 18. Juli 2016 beschlossen:

1. Die Beteiligte wird für die Handelsaktivität des Herrn V. am 30. Oktober 2015 und 02. November 2015 mit dem Produkt FGBL DEC 15 mit einem Ordnungsgeld von je 2.500,-- €, insgesamt 5.000,-- € belegt.
 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000,-- € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Vorwurf des Verstoßes gegen die Marktintegrität (§ 17 II BörsO für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich) durch die Handelsaktivität des Herrn V. (Herrn V) für die Beteiligte, wie sie von der Handelsüberwachungsstelle Eurex Deutschland (HüSt) für die Handelstage 30. Oktober 2015 und 02. November 2015 mit dem im Tenor genannten Produkt beobachtet wurde.

Danach wurde von Herrn V über die User-ID AAA000 für das Eurex Produkt FGBL DEC 15 eine Verkaufsoffer in Höhe von 1.000 Kontrakten eingegeben, 12 Kontrakte wurden gehandelt, danach wurde die Verkaufsoffer gelöscht.

Am 02. November 2015 wurde für das Eurex Produkt FGBKL DEC 15 eine Kauforder in Höhe von dreimal 500 Kontrakten, einmal 1.000 Kontrakte eingestellt, 25 Kontrakte wurden gehandelt, danach wurde die Kauforder gelöscht.

Detailliert ist dieses Handelsverhalten mit Hilfe der Handelsüberwachungssoftware Scila durch Screenshots dokumentiert. Insoweit wird auf Abschnitt 1 des Unterrichtungsschreibens der HüSt vom 07. Juni 2016 an die Geschäftsführung Eurex Deutschland verwiesen.

In dem Schreiben vom 07. Juni 2016 informierte die HüSt die Geschäftsführung EUREX Deutschland über dieses Handelsverhalten unter Darlegung, durch das Einstellen der großen Orders ohne Handelsinteresse seien Angebot und Nachfrage irreführend beeinflusst worden, somit liege ein Verstoß gegen § 17 BörsO vor.

Die Geschäftsführung hat unter dem 24. Juni 2016 das Sanktionsverfahren durch Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

In der rechtlichen Würdigung ist ausgeführt, dass der Börsenteilnehmer gegen §17 II Börsenordnung (BörsO) verstoßen habe.

Mit der Eingabe der großvolumigen Orders und deren anschließender Löschung nach Ausführungen der kleinen Orders habe Herr V ohne Handelsinteresse irreführend Angebot und Nachfrage des gehandelten Produkts beeinflusst. Das Handeln des Herrn V müsse sich die Beteiligte zurechnen lassen. Die Vorgehensweise entspreche keiner gängigen von der BaFin als solche anerkannte Marktpraxis.

Im Sanktionsverfahren vertieft die Beteiligte ihr Vorbringen, das sie im Rahmen der Untersuchungen durch die HüSt gemacht hatte.

Danach seien die auffälligen Orders ihres Börsenhändlers von ihrer internen Überwachung selbst festgestellt worden. Dies habe zur Einleitung eines internen Disziplinarverfahrens gegen Herrn V geführt. Herr V sei seit dem 12. Januar 2016 nicht mehr als Börsenhändler an der Eurex zugelassen; außerdem habe sie Ende November 2015 die Aufsichtsbehörde über den Sachverhalt informiert.

Sie entschuldige sich unter größtem Bedauern.

Zur Ergänzung des Sachstandes sowie der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs. II S. 1 Börsengesetz (BörsG) in Verbindung mit § 17 S 2 Börsenordnung (BörsO) für die EUREX Deutschland und die EUREX Zürich in der Fassung, wie sie zum Zeitpunkt des Verstoßes galt.

Nach § 22 Abs. II S. 1 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer unter anderem mit einem Ordnungsgeld von bis zu 250.000,-- € belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs. IV, S. 1 BörsG die zur Teilnahme zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und Börsenhändler.

Herr V ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte das Handeln des Herrn V als eine für sie tätige Person im Sinne der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Herr V hat gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen, denn er hat an den verfahrensgegenständlichen Handelstagen den Untersagungstatbestand des § 17 S. 2 BörsO erfüllt.

Nach § 17 S.2 BörsO ist es einem Börsenteilnehmer unter anderem untersagt, bei der Eingabe von Aufträgen bzw. Quotes in das System der EUREX-Börsen fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von an der EUREX gehandelten Produkten zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis bzw. ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis im Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

Die Börsenordnung ist eine börsenrechtliche Vorschrift i.S. des oben zitierten § 22 Abs. II S. 1 BörsG (vergl. Hess. VGH Urteil vom 06.02.2014 Az. 6 A 876/10 und VG Frankfurt Urteil vom 22.05.2014 Az. 2 K 2672/12).

Das Herr V irreführend durch sein Handelsgebaren Angebot und Nachfrage und damit den Preis beeinflusst und ein künstliches Preisniveau herbeigeführt hat, ist unstrittig. Der fehlende Handelswille ist durch die Eingaben von großen Orders und deren unmittelbar anschließender Löschung nach der Ausführung der kleinen Orders auf der Gegenseite erwiesen.

Herr V. hat den Sanktionstatbestand vorsätzlich erfüllt, denn er hat die manuellen Eingaben wissentlich und willentlich vorgenommen.

§ 22 Abs. II 1 BörsG sieht als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis 250.000 EUR oder den Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vor.

Bezüglich der Art und der Höhe der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss unter Zugrundelegung der von der Rechtsprechung entwickelten Parameter (Vergleiche Beschluss des Hess. VGH vom 20.06.2011, Az. 6A2567/09, Seite 10) von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Herr V hat vorsätzlich einen zentralen Grundsatz des Börsenhandels verletzt hat, wie er in Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39 EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21.04.2004 (ABI EG Nr. L145/1 vom 30.04.2004) formuliert ist und der zur Interpretation des Begriffs der Marktintegrität herangezogen werden kann.

Darin ist gefordert, dass die Wertpapierfirmen ehrlich, redlich, professionell und in einer Weise handeln, welche die Integrität des Marktes fördert.

Von zentraler Bedeutung für die Sanktion war allerdings das Verhalten der Beteiligten nach der Entdeckung des Verhaltens von Herrn V durch ihr eigenes Überwachungssystem.

Die Beteiligte hat nach den zwei Verstößen ab dem 30. Oktober 2015 umgehend ein internes Disziplinarverfahren gegen Herr V begonnen, mit dem Ergebnis der Beendigung dessen Zulassung als Händler an der Eurex bereits zum 12. Januar 2016 weit vor der Einleitung des vorliegenden Sanktionsverfahrens. Sie hat ferner zeitnah die Aufsichtsbehörde informiert.

Die Beteiligte hat mit Bedauern das Fehlverhalten des Herrn V eingeräumt und Vorkehrungen zur Vermeidung künftiger derartiger Verstöße getroffen.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss die im Tenor ersichtliche Höhe des Ordnungsgeldes als angemessen aber auch als ausreichend angesehen.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus §§ 32 Abs. IV, Satz 1 und Abs. V, Satz 2, Börsenverordnung (BörsVO) vom 16.12.2008 (GVBl. I, S. 1061), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.03.2013 (GVBl. Seite 128).

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs. IV der BörsVO vom 16.12.2008 (GVBl. I, 1061), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12.03.2013 (GVBl. Seite 128, BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs. I und II und § 6 Abs. I Hessisches Verwaltungskostengesetz (Hess.VKG) in der Fassung vom 12.01.2004, gültig ab 21.07.2009. Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs. II Hess.VKG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen, die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (Vergleiche § 3 Abs. I, Satz 2 des Hess.VKG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland